

am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

eingedenk der auf dem Treffen der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea am 10. März 2006 in London erzielten Fortschritte und einem positiven Ergebnis des nächsten Treffens der Grenzkommision am 17. Mai 2006 mit Interesse entgegensehend,

1. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 31. Mai 2006 zu verlängern;
2. *verlangt*, dass die Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere deren Ziffern 1 und 5, uneingeschränkt nachkommen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, die Mission weiter zu unterstützen und auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des Demarkationsprozesses eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;
4. *beschließt*, sofern er feststellt, dass die Parteien nicht ihre uneingeschränkte Einhaltung der Resolution 1640 (2005) nachgewiesen haben, im Lichte der Ergebnisse des Treffens der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea am 17. Mai 2006 das Mandat und die Truppenstärke der Mission bis Ende Mai 2006 anzupassen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sieben Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Einhaltung der Resolution 1640 (2005) durch die Parteien Bericht zu erstatten und dem Rat weitere Empfehlungen über die Anpassung der Mission vorzulegen, damit diese sich auf die Unterstützung für den Demarkationsprozess konzentrieren kann;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5437. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5450. Sitzung am 31. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Resolution 1681 (2006) vom 31. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1678 (2006) vom 15. Mai 2006 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirraren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶² sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea²⁶³ als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

erfreut über die Abhaltung der Treffen der Grenzkommission am 10. März und 17. Mai 2006 in London und den laufenden Prozess der Grenzkommission unterstützend,

in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die beiden Parteien, wie von ihnen vereinbart, der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gestatten, ihre Aufgaben zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt,

in Würdigung der Rolle der Mission und mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen,

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*, die Tätigkeit der Mission weiter aufmerksam zu verfolgen, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Mission zu empfehlen, sobald die Lage es rechtfertigt,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 3. Januar²⁷⁴ und vom 6. März 2006²⁷⁵ und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission,

im Hinblick auf Ziffer 4 der Resolution 1678 (2006),

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *genehmigt* die Umstrukturierung des militärischen Anteils der Mission und billigt in dieser Hinsicht die Dislozierung von bis zu 2.300 Soldaten, einschließlich bis zu 230 Militärbeobachtern, im Rahmen der Mission, mit dem in Resolution 1320 (2000) festgelegten und in Resolution 1430 (2002) weiter angepassten Mandat;

3. *verlangt*, dass die Parteien die Resolution 1640 (2005) uneingeschränkt befolgen;

4. *fordert* beide Parteien *auf*, mit der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea voll zusammenzuarbeiten, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen, betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² tragen, und fordert die Parteien abermals *auf*, die Entscheidung der Grenzkommission²⁶³ vollständig und ohne weitere Verzögerung durchzuführen und die erforderlichen Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen;

5. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Mission auch weiterhin zu unterstützen und Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichtet und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens²⁷⁸ genannt wurde, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution genau und regelmäßig unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5450. Sitzung einstimmig verabschiedet.